

## **Sommerabschlussprüfung am Mittwoch, den 15. Juni 2016**

Zur Sommerabschlussprüfung 2016 werden die Auszubildenden zugelassen, deren Ausbildungszeit bis **30. September 2016** endet und die die sonstigen Prüfungsvoraussetzungen erfüllen, sowie Auszubildende, die vom Zahnärztlichen Bezirksverband zur vorzeitigen Prüfung zugelassen werden, ebenso Wiederholungsprüflinge.

Alle angemeldeten Auszubildenden nehmen an der jeweiligen Berufsschule bzw. der dafür vorgesehenen Örtlichkeit teil. **Minderjährige Auszubildende sind nach § 10 Abs. 2 JArbSchG am Tag vor der schriftlichen Prüfung freizustellen.**

<u>Zeitplan:</u>	08.30 – 10.00 Uhr	<b>Bereich Behandlungsassistentz (einschließlich Röntgen)</b>
	10.00 – 11.00 Uhr	<b>Bereich Praxisorganisation und –verwaltung</b>
	11.00 – 11.45 Uhr	Pause
	11.45 – 13.15 Uhr	<b>Bereich Abrechnungswesen</b>
	13.15 – 14.00 Uhr	<b>Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde</b>

Die Aufgabensätze für die Bereiche Behandlungsassistentz und Praxisorganisation und –verwaltung werden gemeinsam ausgeteilt. Zur Bearbeitung beider Aufgabensätze steht die Zeit von 8.30 – 11.00 Uhr zur Verfügung. Es ist mit dem Bereich Behandlungsassistentz zu beginnen.

Die Aufgabensätze für die Bereiche Abrechnungswesen und Wirtschafts- und Sozialkunde werden gemeinsam ausgeteilt. Zur Bearbeitung beider Aufgabensätze steht die Zeit von 11.45 – 14.00 Uhr zur Verfügung. Es ist mit dem Bereich Abrechnungswesen zu beginnen.

### Bereich Praxisorganisation und -Verwaltung

Eine aktuelle Übersicht der wesentlichen Prüfungsthemen ist auf der Homepage der BLZK ([www.blzk.de](http://www.blzk.de)) unter der Rubrik Ausbildung, Fort- und Weiterbildung / Prüfungen hinterlegt.

Zusätzlich liegen den Schulen zwei Musteraufgaben für die schriftliche Prüfung vor. Diese dürfen zu Übungszwecken verwendet werden.

### Bereich: Abrechnungswesen

Es sind eine Privatliquidation, ein Erfassungsschein und ein Heil- und Kostenplan zu erstellen. Es werden auch gleichartige Versorgungen geprüft. Zusätzlich werden ca. 10 Multiple-Choice-Aufgaben gestellt.

Im Bereich Abrechnungswesen können bei der Erstellung der Privatliquidation **alle** in der GOZ/GOÄ-Hilfsliste aufgeführten Leistungen geprüft werden.

Die Abrechnungsbestimmungen im Bereich GOZ richten sich nach den Empfehlungen der Bundeszahnärztekammer und der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (z.B. Bei GOZ-Position 2390).

### Hilfsmittel

Den Prüflingen werden folgende Hilfsmittel zur Verfügung gestellt:

1. die Hilfsliste für die Privatliquidation
2. die Hilfsliste für die Bema-Positionen Prothetik mit GOZ-Positionen  
Zahnersatz und Einzelkronen
3. eine Hilfsliste für die Festzuschüsse zum Zahnersatz (Bema)

### Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Zusätzlich zum kompletten Stoff der 10. Jahrgangsstufe werden aus der 11. Jahrgangsstufe die Themen, Wahlen, Gewaltenteilung und oberste Bundesorgane abgefragt. Aus der 12. Jahrgangsstufe werden Fragen zur EZB sowie zu den Wirtschaftslagen und Möglichkeiten ihrer Beeinflussung (Konjunktur, magisches Sechseck) gestellt. Aktuelle Veränderungen zur politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sind prüfungsrelevant.

### Röntgenprüfung

Die Röntgenprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens **50 %** der Fragen richtig gelöst werden. Der Inhalt des „Nachweisheftes Röntgen“ und die digitalen Techniken gehören zum Prüfungsumfang. Eine nicht bestandene Röntgenprüfung kann nur im Rahmen einer zeitnahen Nachschulung (10-Stunden-Kurs) außerhalb der Berufsschule wiederholt werden. Für eine spätere Erlangung des Nachweises der Kenntnisse im Strahlenschutz ist ein 24-Stunden-Kurs erforderlich.

**Das in den Praxen vorhandene Heft „Qualitätssicherung in der zahnärztlichen Röntgendiagnostik“ wird zur Vorbereitung ebenfalls empfohlen (zu finden auf der Homepage der BLZK unter: → Zahnarzt und Praxis→ Strahlenschutz und Röntgen→ Kenntnisse im Strahlenschutz (ZÄP) oder unter [http://www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa\\_kenntnisse\\_im\\_strahlenschutz\\_zaep.html](http://www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_kenntnisse_im_strahlenschutz_zaep.html))**

Das vollständig geführte Nachweisheft Röntgen ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Röntgenprüfung. Ein Teil der Nachweise ist abhängig von der in der Praxis verwendeten Röntgentechnik zu erfüllen.

### Praktische Prüfung

Diese Prüfung kann bis max. 2 Kalenderwochen vor der schriftlichen Prüfung stattfinden (Ferienzeit wird nicht mitgerechnet). Der praktische Teil und der schriftliche Teil sind voneinander unabhängig, d.h. das Nichtbestehen eines Teils der Prüfung schließt die Teilnahme an dem jeweils anderen Teil nicht aus. Für die vorgeschlagenen Prüfungsaufgaben ist eine Bearbeitungszeit von ca. 40 Minuten und eine Präsentationszeit von ca. 20 Minuten angemessen. Die Präsentation soll zusammenhängend, überzeugend und anschaulich sein. Nachfragen sollen erst am Ende der Präsentation innerhalb der 20 Minuten erfolgen.

**Bitte achten Sie auf eine ausreichende Dokumentation in den Prüfungsprotokollen.**

### Ende der Ausbildungszeit/Ergänzungsprüfung

Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings durch eine mündliche Ergänzungsprüfung zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Beratung der Prüflinge zur mündlichen Ergänzungsprüfung ist der § 14 Abs. 8 der Prüfungsordnung zu beachten, wonach der Prüfling nur in **einem** Bereich der schriftlichen Prüfung eine Ergänzungsprüfung ablegen kann.

Der Termin der **mündlichen Ergänzungsprüfung** wird den betreffenden Schüler(innen) und Ausbildern direkt nach der Prüfungsausschusssitzung schriftlich mitgeteilt.

***Der letzte Ausbildungstag ist der Tag der mündlichen Ergänzungsprüfung. Dies gilt auch für Auszubildende, die nicht an der Ergänzungsprüfung teilnehmen müssen.***

### Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

Um Verstößen gegen § 19 Prüfungsordnung (Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße) vorzubeugen, ist es den Prüflingen untersagt, am Tag der Prüfung Mobiltelefone und elektronische Speichergeräte in den Prüfungsraum mitzunehmen.

**Die Prüfungsgebühr beträgt 200,-- €, für Wiederholerinnen 150,-- € und wird anhand der erteilten Einzugsermächtigung innerhalb von 10 Tagen ab Prüfungsdatum abgebucht.**

### **ACHTUNG!**

Wir weisen nochmals daraufhin, dass lt. § 6 des Ausbildungsvertrages für Zahnmedizinische Fachangestellte der **AUSBILDER** für die **rechtzeitige** Anmeldung zu den Prüfungen verantwortlich ist.

**Krankheit oder Fehlen der Auszubildenden in der Berufsschule sind kein Grund für eine Nichtanmeldung.**